

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yippie GmbH

### 1. Vertragspflichten

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung ohne Leistungsmessung für die angegebene Lieferstelle. Die Yippie verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

1.3 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.4 Die Yippie kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

### 2. Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Yippie in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.

2.2 Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

2.3 Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von 6, 12 bis 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Erstlaufzeit, jedoch nicht länger als 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.

2.4 Bei einem Umzug wird der Vertrag zu gleichen Konditionen an der neuen Lieferstelle, sofern sich diese im Liefergebiet der Yippie befindet, bis zum vereinbarten Lieferende fortgesetzt. Befindet sich die neue Lieferstelle des Kunden außerhalb des Liefergebiets der Yippie endet der Liefervertrag - ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf - zum mitgeteilten Auszugsdatum. Der Kunde ist verpflichtet, der Yippie jeden Umzug mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

2.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

2.6 Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

2.7 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 16.1 vor, ist die Yippie berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 16.2, ist die Yippie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder

wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

2.8 Die Yippie wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

### 3. Preise, Preisänderungen

3.1 Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs-, Vertriebs- und Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, die Bilanzierungsumlage, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe sowie die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG enthalten. Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/ Kundenservicekosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung) – nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von modernen Messeinrichtung und intelligenten Messsystemen nach dem MsbG – die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3.2 Preisänderungen durch die Yippie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Yippie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die Yippie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Yippie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die Yippie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere

darf die Yippie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Yippie nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert die Yippie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Yippie den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Yippie soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 4. Verträge mit Yippie-Preisgarantie

Bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums werden die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe garantiert.

Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.

#### 5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Yippie Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs- / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10 erforderlich.

#### 6. Messeinrichtungen

6.1 Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

6.2 Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunden den Antrag auf Prüfung nicht bei der Yippie, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Yippie zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6.3 Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Nutzungsentgelte vom Kunden zu tragen.

6.4 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die Yippie hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die Yippie wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

#### 7. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der Yippie oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Yippie nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### 8. Ablesung des Zählerstandes

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der Yippie mit Angabe des Ablese datums bis zu dem von Yippie genannten Ablese termin mitzuteilen. Dies kann per Chat oder per E-Mail erfolgen. Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist der Yippie in Textform darzulegen.

8.2 Fehlt eine Zählerstandsangabe, ist sie unplausibel oder liegt diese verspätet vor und damit außerhalb des berücksichtigungsfähigen Ableseintervalls, ermittelt die Yippie den Verbrauch des Kunden durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung seiner tatsächlichen Verhältnisse. Darüber hinaus kann die Yippie auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, der Yippie oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt gemäß Ziffer 7 zu Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Yippie GmbH seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde kann der Abwälzung der Ablesekosten auf ihn widersprechen, wenn dem Kunden eine Selbstablesung nicht zumutbar ist; die Unzumutbarkeit ist der Yippie vom Kunden in Textform darzulegen.

## 9. Abrechnung und Aufrechnung

9.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.

9.2 Die Abrechnungszeitspanne wird von der Yippie festgelegt und darf zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

9.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der Yippie in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der Yippie bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die Yippie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der Yippie entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde.

9.4 Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

9.5 Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

9.6 Der Kunde kann gegen Forderungen der Yippie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 10. Abschlagszahlungen

10.1 Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die Yippie wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe

der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die Yippie die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der Yippie angemessen zu berücksichtigen.

10.2 Ergibt die Abrechnung, dass die Yippie zu hohe Abschlagszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

10.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, erstattet die Yippie dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge.

10.4 Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 10.2 und 10.3 werden dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben

## 11. Vorauszahlung

11.1 Die Yippie ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die Yippie die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## 12. Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Yippie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die Yippie die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der

Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### 13. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

*13.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA- Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPALastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die Yippie hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Die Yippie weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.*

*13.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Yippie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechneten den Kunden gegenüber der Yippie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,*

*13.2.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder*

*13.2.2 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.*

*13.3 Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der Yippie angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Yippie zu erstatten. Sie betragen pauschal 1,20 € für jede Mahnung. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Yippie kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie die Berechnungsgrundlage nachweisen.*

### 14. Berechnungsfehler

14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die Yippie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Yippie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch

Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2 Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 15. Bonus und Bonusauszahlung

15.1 Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit mit der ersten Jahresendabrechnung überwiesen. Sollte die Yippie während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.

15.2 Wird ein Sofortbonus für Neukunden gewährt, zahlt die Yippie diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen.

15.3 Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert.

15.4 Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Yippie in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

### 16. Unterbrechung der Versorgung

16.1 Die Yippie ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Yippie berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Yippie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Wegen Zahlungsverzuges wird die Yippie eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde formund fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Yippie und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Yippie resultieren.

16.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

16.4 Die Yippie wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal:

- Aufwandspauschale Yippie: 5,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),
- zuzüglich Weitergabe der Kosten, die Yippie von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.

Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Yippie kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## 17. Lieferverpflichtungen

17.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die Yippie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Yippie gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 beruht.

17.2 Die Yippie ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

17.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die Yippie die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

## 18. Haftung

18.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 17.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Yippie dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

18.2 Die Yippie haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Yippie haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der Yippie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 19. Vertragsänderungen

19.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die Yippie kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die Yippie nicht zumutbar ist.

19.2 Die Yippie ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist. Die Yippie wird dem Kunden die Anpassungen mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Yippie wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

19.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die Yippie die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.



## 20. Besonderheiten des Online-Vertrages

20.1 Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die Yippie und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Yippie unverzüglich unter [www.yippie.de](http://www.yippie.de) mitzuteilen. Die Yippie behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.

20.2 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter [www.yippie.de](http://www.yippie.de) angebotenen Funktionalitäten.

20.3 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die Yippie übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

## 21. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

21.1 Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Yippie GmbH, Ringstraße 4-6, 63179 Obertshausen, Email: [hello@yippie.de](mailto:hello@yippie.de). Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die Yippie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de); Email: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de). Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Die Yippie GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

21.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480 500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

21.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-

Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

## 22. Sonstiges

22.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der Yippie bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.

22.2 Energieeffizienzhinweis: [www.yippie.de](http://www.yippie.de) informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) zu entnehmen.

22.3 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie- StV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf [www.yippie.de](http://www.yippie.de) abrufbar.

22.4 Auf Wunsch des Kunden stellt die Yippie das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, folgt eine entsprechende Kundeninformation.

## 23. Anbieterkennzeichnung

Yippie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Jürgen Weck  
Geschäftsführerin: Jette Franziska Anders  
Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 53274  
Email: [hello@yippie.de](mailto:hello@yippie.de)  
Internet: [www.yippie.de](http://www.yippie.de)

Die Produktinformationen gem. § 312 c Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.

Stand: 03.05.2021 Version 2021/2

Mangels Stromlieferfähigkeit im Vorjahr, ist eine Stromkennzeichnung im Sinne von § 42 EnWG noch nicht möglich ist.

